

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 12. August** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
20.7.2021	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	498
27.7.2021	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	499
9.7.2021	Verordnung zur Änderung der ZusatzqualifikationsverordnungBau 2132-1-22-B	500
28.7.2021	Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer und weiterer Rechtsvorschriften 2238-1-1-K, 2038-3-4-1-1-K, 2038-3-4-8-11-K	502
28.7.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und der Ämterverordnung-LM 7803-1-L, 7801-2-L, 7803-4-L	505
27.7.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 516, 517 2126-1-17-G	528

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 20. Juli 2021

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

IMI-Koordination

Die Regierung der Oberpfalz nimmt für Bayern die Aufgaben des Koordinators für das elektronische Binnenmarktinformationssystem IMI im Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2005/36/EG,

2. der Richtlinie 2011/24/EU,

3. der Verordnung (EU) 2016/1191 sowie

4. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/686

wahr.“

2. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2“ und die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 2021 in Kraft.

München, den 20. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 27. Juli 2021

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 3 und des § 167b Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und vor der Angabe „§ 260 Abs. 1 Satz 1“ wird die Angabe „§ 167b Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

München, den 27. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-22-B

Verordnung zur Änderung der ZusatzqualifikationsverordnungBau

vom 9. Juli 2021

Auf Grund des Art. 80 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die ZusatzqualifikationsverordnungBau (ZQualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 401, BayRS 2132-1-22-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 159 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „7“ ersetzt, die Angabe „Nrn.“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und die Wörter „in der jeweiligen Fassung“ werden gestrichen.
3. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) §§ 5, 11, 12, 16 Abs. 1, §§ 17 bis 20, 32 bis 35 und 54 APO gelten entsprechend.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Anzahl der Prüfenden sowie das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfenden richten sich nach § 21 Abs. 1 und 2 APO.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Für die Bewertung der Teilaufgaben und die Ermittlung der Gesamtnote gelten § 27 Abs. 1

und § 28 Abs. 1 Satz 1 APO entsprechend. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilaufgaben mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. ³Wurde eine Teilaufgabe mit einer Note unterhalb der Note „ausreichend“ bewertet, haben die Prüfenden dies hinreichend zu begründen.“

- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹An der Prüfung Teilnehmende können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Die Einwendungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Handwerkskammer für Mittelfranken zu erheben und zu begründen. ³Entsprechen die Einwendungen nicht der Form oder Frist der Sätze 1 und 2 werden sie von der Handwerkskammer für Mittelfranken zurückgewiesen. ⁴Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ⁵§ 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

5. § 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Grundfragen der Baugenehmigungspflicht und des Baugenehmigungsverfahrens.“
6. § 8 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gebäudeenergieeffizienz nach Gebäudeenergiegesetz.“
7. § 9 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile nach den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.“
8. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. August 2021 in Kraft.

München, den 9. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

2238-1-1-K, 2038-3-4-1-1-K, 2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer und weiterer Rechtsvorschriften

vom 28. Juli 2021

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 Satz 4 und des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Landespersonalausschuss:

§ 1

Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer

Die EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) vom 23. Juli 1992 (GVBl. S. 245, BayRS 2238-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird § 1 und wie folgt gefasst:

„§ 1

Antragstellung

(1) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz eine Qualifikation als Lehrer erworben hat, kann beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) oder der von ihm bestimmten Stelle die Feststellung der Anerkennung als Lehramtsbefähigung beantragen.

(2) ¹Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. ²Die Unterlagen sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. ³Die antragstellende Person kann aufgefordert werden, von den Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ⁴Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen. ⁵Der Empfang des Antrags wird innerhalb eines Monats bestätigt, gegebenenfalls mit

der Mitteilung, welche Unterlagen nach Satz 1 noch nachzureichen sind.

(3) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die antragstellende Person aufgefordert werden, Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. ²Bei Unterlagen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden.“

2. § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Defizite“ durch die Wörter „von wesentlichen Unterschieden“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Sind die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllt, so wird nach Art. 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG festgestellt, ob und gegebenenfalls welche wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Berufsqualifikation des Lehramts laut Antrag und der geforderten Ausbildung nach Lehramtsprüfungsordnung I und Lehramtsprüfungsordnung II bestehen und ob diese von der antragstellenden Person durch im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ²Für diese Feststellung kann ein Fachgespräch mit der antragstellenden Person erforderlich sein. ³Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen getroffen werden; in begründeten Fällen kann diese Frist um einen Monat verlängert werden.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Festgestellte wesentliche Unterschiede werden der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Bewerber“ durch die Wörter „Der antragstellenden Person“ ersetzt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Ergibt sich bei der Überprüfung gemäß Abs. 2, dass keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, oder wurde die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, so wird die Lehramtsbefähigung festgestellt. ²Über diese Feststellung erhält die antragstellende Person eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung.“
- f) In Abs. 6 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. § 5 wird § 3, die Wörter „der Bewerber“ werden durch die Wörter „die antragstellende Person“ und die Wörter „Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch die Wörter „Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ ersetzt.
4. § 6 wird § 4 und in Abs. 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
5. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die §§ 8 bis 10 werden die §§ 6 bis 8.
7. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Er kann mit der Verpflichtung verbunden sein, festgestellte wesentliche Unterschiede hinsichtlich fachwissenschaftlicher oder künstlerischer, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Kunsthochschule auszugleichen.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 11“ und die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 11“, jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³§ 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 13 wird § 11 und in Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
10. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²§ 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Antragstellende Personen“ ersetzt.

- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „antragstellende Personen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
11. § 15 wird § 13.

§ 2

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „(Original oder amtlich beglaubigte Ablichtung oder amtlich beglaubigte Abschrift)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 4 werden die Wörter „amtlich beglaubigte Ablichtung aus dem Familienbuch“ durch das Wort „Heiratsurkunde“ ersetzt.
- c) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.
- (4) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“
2. In § 120 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „(Originale oder amtlich beglaubigte Ablichtungen oder amtlich beglaubigte Abschriften)“ gestrichen.
- c) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „117 bis 119“ durch die Angabe „119 bis 121“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Antrag stellenden“ durch das Wort „antragstellenden“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. August 2021 in Kraft.

München, den 28. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

7803-1-L, 7801-2-L, 7803-4-L

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und der Ämterverordnung-LM

vom 28. Juli 2021

Auf Grund

- des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 114 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, und
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ die Wörter „ , die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 68a“ durch die Angabe „§ 77a“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Sonderzulassung zu den Fachschulen für Agrarwirtschaft ist die Befreiung vom Nachweis der erfolgreichen Abschlussprüfung ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. Die Überschrift „Kapitel 4 Grundsätze des Schulbetriebs“ wird gestrichen.
4. Nach § 14 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

,Kapitel 4

Leistungen, Noten, Zeugnisse

Abschnitt 1

Leistungsnachweise, Bewertung von Leistungen,
Notenbildung

§15

Leistungsnachweise

(1) ¹Leistungsnachweise können schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. ²Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Dokumentationen und Praktikumsberichte. ³Kleine Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Projekte, Präsentationen, mündliche und praktische Leistungsnachweise sowie angekündigte Einzelprüfungen. ⁴Mündliche und praktische Leistungen sowie Projekte und Präsentationen können als großer Leistungsnachweis gewertet werden, wenn deren Umfang dem einer Schulaufgabe entspricht. ⁵Inhalt und Dauer der Leistungsnachweise sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ⁶Termine für große Leistungsnachweise sowie Termine und Inhalte der Einzelprüfungen sind rechtzeitig anzukündigen, Termine für Schulaufgaben werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. ⁷An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden, in einer Kalenderwoche sollen nicht

mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(2) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt und haben nur den Lerninhalt der letzten Unterrichtsstunde zum Gegenstand. ²Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und haben den Lerninhalt mehrerer Unterrichtsstunden sowie Grundkenntnisse zum Gegenstand.

§ 16

Korrektur, Bewertung von Leistungen, Notenbildung

(1) ¹Leistungsnachweise werden von den Lehrkräften zeitnah bewertet. ²Die bewerteten schriftlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden zur Einsichtnahme vorgelegt.

(2) Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt nach den Notenstufen des Art. 52 Abs. 2 BayEUG.

(3) ¹Bei rechnerischer Ermittlung einer Note aus mehreren Leistungsnachweisen ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 bis 1,50 = Note 1,

1,51 bis 2,50 = Note 2,

2,51 bis 3,50 = Note 3,

3,51 bis 4,50 = Note 4,

4,51 bis 5,50 = Note 5,

5,51 bis 6,00 = Note 6.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Leistung von mehr als einem Prüfer bewertet wird.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 „ungenügend“ erteilt.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(6) ¹Bedienen sich Studierende beim Ablegen eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe (Unter-

schleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 „ungenügend“ bewertet. ²Ebenso kann beim Versuch verfahren werden oder wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird. ³Als Versuch gilt auch die Beibehaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Unterschleif oder der Versuch erst nachträglich bekannt wird.

§ 17

Nachholen von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumen Studierende einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen Studierende mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. ³Der Nachtermin ist den Studierenden mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Semester oder Schulhalbjahr stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Semesters oder Schulhalbjahres erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(3) ¹Nehmen Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Abschnitt 2

Zeugnisse

§ 18

Zeugnisse

(1) ¹An den Landwirtschaftsschulen und den Fachschulen für Agrarwirtschaft erhalten Studierende zum Ende jedes Semesters ein Zeugnis über die erzielten Leistungen. ²Zum Ende des jeweiligen Studiengangs ist dies das Abschlusszeugnis. ³An den Landwirtschaftsschulen enthält das Sommersemesterzeugnis in der Abteilung Landwirtschaft die Note der Semesterarbeit und die Note für die Sommer-

semestertage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3. ⁴An den Fachschulen für Agrarwirtschaft enthält das Semesterzeugnis des fachpraktischen Semesters die Note der Semesterarbeit und die Note für die Sommersemestertage gemäß § 19 Abs. 4.

(2) ¹An der Fachakademie erhalten die Studierenden zum Abschluss des ersten und zweiten Schuljahres ein Jahreszeugnis. ²Es umfasst die Leistungen im ersten oder zweiten Schuljahr in den Pflicht- und Zusatzfächern.

(3) Zeugnisse werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vorlagen erstellt.

(4) ¹Die Noten der Zeugnisse werden von einer Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz gemäß § 4 festgesetzt. ²Haben Studierende in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Abs. 2 Satz 4 aufgenommen. ³In Fächern, die im folgenden Semester oder Schuljahr nicht fortgeführt werden und deren Note ins Abschlusszeugnis eingeht, ist die Abschlusszeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Fortgangsnote nach § 19 Abs. 1 und der in einer Nachprüfung ermittelten Note zu bilden. ⁴In der Nachprüfung ist der versäumte Unterrichtsstoff abzurufen. ⁵Die Dauer soll dem Zeitrahmen eines großen Leistungsnachweises in dem jeweiligen Fach entsprechen.

(5) Wird Studierenden das Vorrücken auf Probe nach § 20 Abs. 4 gestattet, so wird in das Semesterzeugnis oder Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Studierende oder der Studierende erhält die vorläufige Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester.“ oder „Die Studierende oder der Studierende erhält die vorläufige Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Schuljahr.“

(6) Die Teilnahme an den Seminaren laut Stundentafel sowie an Wahlfächern wird in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen.

§ 19

Bildung der Fortgangsnoten und der Zeugnisnoten

(1) ¹Die Fortgangsnoten werden für jedes Fach aus den im Laufe eines Semesters oder Schuljahres erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt. ²Dabei wird der Mittelwert aus den Noten der großen Leistungsnachweise doppelt und der Mittelwert aus

den Noten der kleinen Leistungsnachweise einfach gewichtet. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt. ⁴Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁵Die Notenstufe ist als ganze Note auszuweisen.

(2) ¹An den Landwirtschaftsschulen wird im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft die Betriebsdokumentation als großer Leistungsnachweis im Fach Betriebslehre gewertet. ²Im Prüfungsfach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung errechnet sich die Semesterzeugnisnote im ersten Semester aus der nach Abs. 1 ermittelten Fortgangsnote sowie der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach § 36 Abs. 1 zu gleichen Teilen. ³Die Note für die Sommersemestertage wird aus den Noten der Leistungsnachweise der Sommersemestertage gemäß § 31 Abs. 2 ermittelt.

(3) ¹An den Landwirtschaftsschulen in den Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft errechnet sich im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik die schriftliche Note aus der nach Abs. 1 ermittelten Fortgangsnote sowie aus der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach § 36 Abs. 2, 3 oder 4 zu gleichen Teilen. ²Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

1. Im ersten Semester des zwei- und dreisemestrigen Studiengangs ist die schriftliche Note zugleich die Semesterzeugnisnote.
2. Im zweiten Semester des dreisemestrigen Studiengangs ist die Note der praktischen Abschlussprüfung in der Arbeitsunterweisung mit Fachgespräch nach § 36 Abs. 2 zugleich die Semesterzeugnisnote.

(4) An den Fachschulen für Agrarwirtschaft im fachpraktischen Semester wird die Note für die Sommersemestertage aus den Noten der Leistungsnachweise der Sommersemestertage gemäß § 67 Abs. 2 ermittelt.

Abschnitt 3

Vorrücken, Wiederholen und Notenausgleich

§ 20

Vorrücken, Wiederholen

(1) Das Semesterzeugnis oder Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Berechtigung zum

Vorrücken in das nächste Semester oder Schuljahr erworben wurde.

(2) ¹Die Berechtigung zum Vorrücken wird nicht erworben, wenn in einem Pflichtfach die Note 6 „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²An den Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft wird die Berechtigung zum Vorrücken ferner nicht erworben, wenn im zweiten Semester an mehr als einem verpflichtenden Sommersemestertag nicht teilgenommen wurde, die Semesterarbeit nicht termingerecht vorgelegt wurde oder im Zeugnis einmal die Note 6 „ungenügend“ oder zweimal die Note 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ³Satz 2 gilt an den Fachschulen für Agrarwirtschaft im fachpraktischen Semester entsprechend. ⁴Eine Bemerkung in einem Pflichtfach gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 „ungenügend“ gleich.

(3) ¹Wurde die Berechtigung zum Vorrücken nicht erworben, kann das Semester oder Schuljahr einmal wiederholt werden. ²Ausnahmen zur Wiederholung nach Art. 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

(4) ¹Studierenden, die aufgrund eines nachgewiesenen Härtefalles oder in Fällen des § 18 Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzungen zum Vorrücken in das nächste Semester oder Schuljahr nicht erfüllen, kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. ²Soweit eine Nachprüfung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 durchzuführen ist, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 mit deren Bestehen als erfüllt.

(5) ¹Über das Vorrücken und das Vorrücken auf Probe gemäß Abs. 4 entscheidet die Lehrerkonferenz. ²Drei Monate nach Beginn des nächsten Semesters oder Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Bestehen des Vorrückens auf Probe oder ob in das vorhergehende Semester oder Schuljahr zurückverwiesen wird. ³An den Landwirtschaftsschulen kann bei Studiengängen in Teilzeitform die Frist von der Lehrerkonferenz um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 21

Notenausgleich

(1) ¹Studierenden, die nach § 20 Abs. 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden

Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. wenn sie bei der Note 5 „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt haben und
2. wenn sie in mindestens einem Pflichtfach die Note 1 „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note 2 „gut“ aufweisen.

²Ein Notenausgleich ist ausgeschlossen, wenn in zwei Pflichtfächern, die in diesem Schuljahr abgeschlossen wurden, die Note 5 „mangelhaft“ erzielt wurde. ³Ferner ist ein Notenausgleich an den Landwirtschaftsschulen im zweiten Semester der Abteilung Landwirtschaft und an den Fachschulen für Agrarwirtschaft im fachpraktischen Semester ausgeschlossen.

(2) Die Feststellung über die Gewährung von Notenausgleich trifft die Lehrerkonferenz.⁴

5. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 22 und 23.
6. Der bisherige § 17 wird § 24 und nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ werden die Wörter „und die Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau“ eingefügt.
7. Der bisherige § 18 wird § 25.
8. Der bisherige § 19 wird § 26 und in der Überschrift werden die Wörter „der Landwirtschaftsschulen“ gestrichen.
9. Der bisherige § 20 wird § 27 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Landwirtschaftsschulen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
10. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden die §§ 28 und 29.
11. In Teil 2 Kapitel 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Kapitel 3
Leistungsnachweise“.
12. In Teil 2 Kapitel 3 wird die Überschrift des Abschnitts 1 gestrichen.
13. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 24 wird § 30 und in Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
15. Der bisherige § 25 wird § 31 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Abs. 3 wird Abs. 2.
16. Der bisherige § 26 wird § 32 und in der Überschrift wird das Wort „Semesterarbeiten“ durch das Wort „Semesterarbeit“ ersetzt.
17. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.
18. Teil 2 Kapitel 3 Abschnitt 2 und 3 wird aufgehoben.
19. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
 - In Satz 5 Halbsatz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - Der bisherige Satz 5 Halbsatz 2 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„⁶Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.“
20. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „oder nach Zulassung zur Meisterprüfung vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss“ gestrichen.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dabei soll nach Zulassung zur Meisterprüfung das vom Meisterprüfungsausschuss beschlossene Thema festgelegt werden.“
 - Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 27 und 30“ durch die Angabe „§§ 16 und 19“ ersetzt.
- In Abs. 3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Abweichend von den Abs. 2 und 3 werden die Leistungen in der Abschlussprüfung in der Abteilung Landwirtschaft sowie im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft nach Maßgabe der für die jeweilige Meisterprüfung relevanten Regelungen von einer nach § 40 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) besetzten Prüferdelegation abgenommen. ²Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen.“
22. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - In Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
23. In der Überschrift von § 45 werden die Wörter „der Fachakademie“ gestrichen.
24. In Teil 3 Kapitel 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Kapitel 3

Leistungsnachweise“.
25. In Teil 3 Kapitel 3 wird die Überschrift des Abschnitts 1 gestrichen.
26. § 48 wird aufgehoben.
27. Der bisherige § 49 wird § 48.
28. Der bisherige § 50 wird § 49 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
29. Der bisherige § 51 wird § 50.
30. Die bisherigen §§ 52 und 53 werden aufgehoben.
31. Teil 3 Kapitel 3 Abschnitt 2 und 3 wird aufgehoben.
32. Der bisherige § 58 wird § 51 und in Abs. 1 Satz 3

und 4 werden jeweils die Wörter „des Prüfungsausschusses“ gestrichen.

33. Die bisherigen §§ 59 bis 61 werden die §§ 52 bis 54.

34. Der bisherige § 62 wird § 55 und in Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

35. Der bisherige § 63 wird § 56.

36. Der bisherige § 64 wird § 57 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 52 und 55“ durch die Angabe „§§ 16 und 19“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

37. Der bisherige § 65 wird § 58 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.

38. Die bisherigen §§ 66 bis 68 werden §§ 59 bis 61.

39. Nach § 61 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft

Kapitel 1

Allgemeines

§ 62

Gliederung

(1) Die Fachschulen für Agrarwirtschaft gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Garten- und Landschaftsbau,
2. Gartenbau,
3. Milchwirtschaft und Molkereiwesen,
4. ökologischer Landbau sowie
5. Milchwirtschaftliches Laborwesen.

(2) Die Fachrichtung Gartenbau gliedert sich in die Fachgebiete

1. Gemüsebau,
2. Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung sowie
3. Staudengärtnerei/Management und Gestaltung.

(3) Die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau kann auch mit dem Fachgebiet Management und Gestaltung angeboten werden.

§ 63

Bildungsziele

Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen sowie des gemeinsamen Bildungsauftrags der Schulen gemäß § 2 hat die Fachschule für Agrarwirtschaft das Ziel, die Studierenden als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Kapitel 2

Schulbetrieb

§ 64

Bildungsdauer, Semestergestaltung

(1) ¹Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium. ²Der Unterricht wird erteilt:

1. im zweisemestrigen Studiengang in zwei fachtheoretischen Semestern mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform oder
2. im dreisemestrigen Studiengang in zwei fachtheoretischen Semestern im ersten und dritten Semester und einem fachpraktischen zweiten Semester.

³Im fachpraktischen Semester gemäß Satz 2 Nr. 2 führt die Schule 15 Sommersemestertage durch.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Studententafel (Anlagen 6 bis 15).

§ 65

Zugangsvoraussetzungen

¹Für die Aufnahme ist die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung einschlägigen oder verwandten Ausbildungsberuf und zusätzlich eine weitere einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren erforderlich. ²Abweichend von Satz 1 ist die Aufnahme in die Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau nach einer einschlägigen Berufstätigkeit von einem Jahr möglich.

Kapitel 3

Leistungsnachweise

§ 66

Große Leistungsnachweise

In allen Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden ist in jedem fachtheoretischen Semester mindestens ein großer Leistungsnachweis, bei allen übrigen Pflichtfächern sind mindestens zwei große Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 67

Kleine Leistungsnachweise

(1) In jedem fachtheoretischen Semester wird in den Pflichtfächern mit einer Wochenstunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise durchgeführt.

(2) ¹Im fachpraktischen Semester ist zum Abschluss jedes Sommersemestertages ein kleiner Leistungsnachweis zu erbringen. ²Mehrere thematisch zusammengehörige Sommersemestertage können in einem Leistungsnachweis zusammengefasst werden. ³In diesem Fall erfolgt die Gewichtung entsprechend der Anzahl an zugehörigen Sommersemestertagen.

§ 68

Semesterarbeit, praxisbezogene Aufgabe

¹Im dreisemestrigen Studiengang ist im fachpraktischen Semester eine Semesterarbeit anzufertigen.

²Für Studierende der Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau wird die Semesterarbeit mit den Anforderungen an die praxisbezogene Aufgabe der Meisterprüfung abgestimmt.

Kapitel 4

Schulabschluss

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 69

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Schulleitung. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem vorsitzenden Mitglied und Lehrkräften, die in den Prüfungsfächern unterrichten, zusammen. ⁴Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied zusätzliche Ausschussmitglieder, insbesondere Mitglieder der fachlich und örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüsse, berufen. ⁵Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.

(2) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 70

Verhinderung der Teilnahme

¹Wer eine Prüfungsarbeit ohne zwingenden Grund versäumt, erhält die Note 6 „ungenügend“. ²Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. ³Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. ⁴Das Staatsministerium legt den Nachholtermin fest. ⁵Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

Abschnitt 2
Abschlussprüfung
§ 71
Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren

(1) ¹In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sowie in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, Fachgebiet Management und Gestaltung wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Baubetrieb
 - a) schriftlich 180 Minuten
 - b) praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“
2. Betriebswirtschaft und Marketing (schriftlich) 180 Minuten
3. Betriebsführung
Betriebsbeurteilung nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
 - a) schriftlich 150 Minuten
 - b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“
 - c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 stehen je zwei Themen zur Wahl.

(2) ¹In der Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung und Fachgebiet Staudengärtnerei/Management und Gestaltung wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Produktion

- a) schriftlich 180 Minuten
- b) praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“
2. Betriebswirtschaft und Marketing (schriftlich) 180 Minuten
3. Betriebsführung
Betriebsbeurteilung nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
 - a) schriftlich 150 Minuten
 - b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“
 - c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 stehen je zwei Themen zur Wahl.

(3) ¹In der Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Produktion
 - a) schriftlich 180 Minuten
 - b) praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“
2. Betriebswirtschaft und Marketing (schriftlich) 180 Minuten
3. Betriebsführung
Betriebsbeurteilung nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

- a) schriftlich 150 Minuten
- b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“
- c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 stehen je zwei Themen zur Wahl.

(4) ¹In der Fachrichtung ökologischer Landbau wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt:

1. Ökologischer Pflanzenbau 180 Minuten (schriftlich)
2. Ökologische Tierhaltung 180 Minuten (schriftlich)
3. Betriebsführung und -entwicklung
Wirtschaftsarbeit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ zur schriftlichen Meisterarbeit
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung 150 Minuten (schriftlich)

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 stehen je zwei Themen zur Wahl.

(5) In der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt:

1. Milchbe- und -verarbeitung, Verfahrenstechnik und Qualitätsmanagement unter Berücksichtigung nachhaltigen Wirtschaftens
schriftlich 240 Minuten
2. Angewandte Produktionstechnologien und Qualitätssicherungskonzepte
praxisbezogene Aufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Produktions- und Verfahrenstechnik“
3. Wirtschaftslehre und Recht
schriftlich 180 Minuten

4. Rechnungswesen und ressourcenorientiertes

Betriebsbezogene Situationsaufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“

5. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

- a) schriftlich 150 Minuten
- b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“
- c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(6) In der Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt:

1. Chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen
- a) schriftlich 150 Minuten
- b) praktische Meisterarbeit nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Unternehmens- und Verfahrenstechnik“
2. Qualitätssicherung und milchwirtschaftliche Technologie
schriftlich 90 Minuten
3. Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Fachrecht
- a) schriftlich 180 Minuten
- b) betriebsbezogene Situationsaufgabe nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Laborführung“
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
- a) schriftlich 150 Minuten
- b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

- c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

§ 72

Prüfungsthemen

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. ²Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.

(2) ¹Das Thema für die praxisbezogene Aufgabe, des Arbeitsprojektes und der Wirtschaftserarbeit wird nach Terminvorgabe des Staatsministeriums von der zuständigen Lehrkraft festgelegt. ²Dabei soll nach Zulassung zur Meisterprüfung das vom Meisterprüfungsausschuss beschlossene Thema festgelegt werden. ³Themenvorschläge der Prüfungsteilnehmer sind zu berücksichtigen. ⁴Nach Festlegung des Themas sind die Arbeiten nach Maßgabe der für den jeweiligen Beruf geltenden Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung anzufertigen.

§ 73

Festsetzung der Fortgangsnoten, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung werden in der Lehrerkonferenz gemäß den §§ 16 und 19 am Ende des zweiten und dritten Semesters die Fortgangsnoten festgestellt. ²Die Noten der Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

(2) ¹Die Leistungen in den Abschlussprüfungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in der Regel von der zuständigen Lehrkraft sowie einem weiteren Mitglied, unabhängig voneinander nach Maßgabe des Staatsministeriums bewertet. ²Jeder Prüfer bewertet jede Leistung mit einer ganzen Note. ³Die Noten für die Leistungen ergeben sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Prüfer.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 und 3.

(4) ¹Abweichend von Abs. 2 und 3 werden die Leistungen in der Abschlussprüfung, die gleichzeitig Bestandteil einer Meisterprüfung sind, nach Maßgabe

be der für die jeweilige Meisterprüfung relevanten Regelungen von einer nach § 40 Abs. 1 und 2 BBiG besetzten Prüferdelegation abgenommen. ²Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen.

§ 74

Abschlusszeugnisse

(1) ¹Im Abschlusszeugnis sind auszuweisen:

1. die Gesamtnote in Worten nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 und 3,
2. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtnote,
3. die Zeugnisnoten der Pflichtfächer des Abschlussjahres und
4. die Zeugnisnoten der in den vorausgegangenen Semestern abgeschlossenen Pflicht- und Prüfungsfächer.

²Die Teilnahme an den Seminaren laut Stundentafel sowie an Wahlfächern wird in das Abschlusszeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ³Weitere Zusatzqualifikationen, in denen Zertifikate erworben wurden, werden aufgeführt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung jeweils einfach gewertet. ²Die von der Meisterprüfung gemäß § 72 Abs. 2 übernommenen Prüfungsteile werden wie folgt gewertet:

- praxisbezogene Aufgabe, Betriebsbeurteilung, praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch und Fallstudie aus den Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau doppelt;
- Wirtschaftserarbeit (schriftliche Meisterarbeit) aus der Fachrichtung ökologischer Landbau einfach;
- betriebsbezogene Situationsaufgabe einfach, praxisbezogene Aufgabe, die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch und die Fallstudie aus der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen doppelt;
- betriebsbezogene Situationsaufgabe einfach,

praktische Meisterarbeit, praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch und Fallstudie aus der Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen doppelt.

³Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Im Abschlusszeugnis wird zusätzlich eine Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. ²Für die Berechnung der Gesamtnote und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen alle Noten der Pflichtfächer im Abschlusszeugnis.

(4) Sofern die Abschlussprüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ nach Maßgabe der für den jeweiligen Beruf geltenden Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ bestanden wurde, ist dies im Abschlusszeugnis einzutragen.

§ 75

Bestehen, Wiederholen

(1) ¹Das Abschlusssemester ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 „ausreichend“ ist und wenn im Abschlusszeugnis in keinem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 „ungenügend“ oder in höchstens einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Abweichend von Satz 1 ist das Abschlussjahr auch bestanden, wenn

1. die Gesamtnote 4 „ausreichend“ ist,
2. in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ ist und
3. in einem anderen Prüfungsfach die Zeugnisnote 1 „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils mindestens die Zeugnisnote 2 „gut“ erzielt wurde.

(2) ¹In der Fachrichtung ökologischer Landbau ist das Abschlusssemester außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 nicht bestanden, wenn in der Wirtschaftlerarbeit die Note 6 „ungenügend“ erzielt wurde. ²Ein Notenausgleich nach Abs. 1 Satz 2 ist nicht möglich.

(3) Studierende, die das Abschlusssemester nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbeste-

hen dieses Semesters.

(4) ¹Bei Nichtbestehen kann das Abschlusssemester einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich.

§ 76

Berufsbezeichnung, Urkunden

¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler oder Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für

1. Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung,
2. Gartenbau, Fachgebiet Staudengärtnerei/Management und Gestaltung,
3. Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau,
4. Garten- und Landschaftsbau,
5. Garten- und Landschaftsbau, Fachgebiet Management und Gestaltung,
6. ökologischen Landbau,
7. Milchwirtschaft und Molkereiwesen oder
8. Milchwirtschaftliches Laborwesen“

zu führen. ³Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.

§ 77

Beirat

¹Das Staatsministerium oder mit dessen Zustimmung die Fachschule für Agrarwirtschaft kann einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachschulen für Agrarwirtschaft zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.⁴

40. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

41. Der bisherige § 68a wird § 77a und in Abs. 3 werden die Wörter „im Schuljahr 2020/2021“ gestrichen.

42. Der bisherige § 69 wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 68a“ durch die Angabe „§ 77a“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6 tritt“ durch die Wörter „§ 5a und § 8 Abs. 6 treten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„²Davon ausgenommen sind die §§ 12, 22, 23, 25 und 77a dieser Verordnung, die unmittelbar anzuwenden sind.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18, 67 und 68a“ durch die Angabe „§§ 12, 22, 23, 25, 60 und 77a“ ersetzt.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für Studierende der Fachschulen für Agrarwirtschaft, die sich am 13. August 2021 in einem laufenden Semester befunden haben, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Fachschulordnung Agrarwirtschaft (FSO Agrar) vom 1. August 2002 (GVBl. S. 374, BayRS 7803-4-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 12, 22, 23, 25, 76 und 77a dieser Verordnung unmittelbar anzuwenden.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

43. In den Anlagen 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „(zu § 21 Abs. 2 Satz 3)“ durch die Wörter „(zu § 28 Abs. 2 Satz 3)“ ersetzt.

44. In Anlage 5 wird in Nr. 3.7 das Wort „Vertiefungsbe-
reich“ gestrichen.

45. Die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen 6 bis 15

werden angefügt.

§ 2

Änderung der Ämterverordnung-LM

Anlage 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Lfd. Nr. 5, Spalte „Zuständigkeitsbereich“, Überschrift „Landnutzung“ werden unter den Wörtern „Berchtesgadener Land“ die Wörter „Ebersberg“, „Er-
ding“, „Freising“ und unter dem Wort „Miesbach“ die Wörter „Mühldorf a.Inn“ eingefügt.

2. In Lfd. Nr. 16 wird unter der Angabe „16.2“ die Angabe „16.3“ und werden in der Spalte „Name und Sitz“ unter den Wörtern „Außenstelle Neunburg vorm Wald“ die Wörter „Außenstelle Pielenhofen“ eingefügt.

3. In Lfd. Nr. 19 wird die Angabe „19.2“ und werden in der Spalte „Name und Sitz“ die Wörter „Außenstelle Wunsiedel“ gestrichen.

4. Lfd. Nr. 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Lfd. Nr. 20.2 werden in der Spalte „Name und Sitz“ die Wörter „Außenstelle Kronach“ durch die Wörter „Außenstelle Lichtenfels“ ersetzt.

b) In der Lfd. Nr. 20.3 werden in der Spalte „Name und Sitz“ die Wörter „Außenstelle Lichtenfels“ durch die Wörter „Außenstelle Stadtsteinach“ ersetzt.

c) Die Angabe „20.4“ wird gestrichen und in der Spalte „Name und Sitz“ werden die Wörter „Außenstelle Stadtsteinach“ gestrichen.

5. In Lfd. Nr. 30, Spalte „Zuständigkeitsbereich“, Überschrift „Nutztierhaltung“ werden die Wörter „Günzburg Neu-Ulm“ gestrichen.

6. In Lfd. Nr. 32, Spalte „Zuständigkeitsbereich“, Überschrift „Nutztierhaltung“ werden unter den Wörtern „Dillingen a.d. Donau“ die Wörter „Günzburg“ und „Neu-Ulm“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. August 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 12. August 2021 tritt die Fachschulordnung Agrarwirtschaft (FSO Agrar) vom 1. August 2002 (GVBl. S. 374, BayRS 7803-4-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 28. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 6
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, zweisemestrig

		1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Produktion, Dienstleistung, Vermarktung		
1.1.1	Baubetrieb	11	11
1.1.2	Pflanzenverwendung	6	5
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	9	5
1.2.2	Betriebsführung	5	6
1.2.3	Recht und Steuer	4	5
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	3
	Mindestpflichtstunden/Schultage	39	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Vertiefung Baubetrieb/Betriebswirtschaft	–	2

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 7
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, dreisemestrig

		1. Semester	2. Semester	3. Semester
		Wochenstunden	Schultage	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung, Vermarktung		6	
1.1.1	Baubetrieb	11	–	11
1.1.2	Pflanzenverwendung	6	–	5
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung		7	
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	9	–	5
1.2.2	Betriebsführung	5	–	6
1.2.3	Recht und Steuer	4	–	5
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	2	3
	Mindestpflichtstunden/Schultage	39	15	35
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Vertiefung Baubetrieb/Betriebswirtschaft	–	–	2

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 8
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

**Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
Fachgebiet Management und Gestaltung**

		1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Produktion, Dienstleistung, Vermarktung		
1.1.1	Baubetrieb	7	7
1.1.2	Pflanzenverwendung und Gestaltung	10	10
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	6	6
1.2.2	Betriebsführung	7	7
1.2.3	Recht und Steuer	4	4
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	4
	Mindestpflichtstunden	38	38

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 9
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
zweisemestrig mit E-learning-Phasen

		1. Semester			2. Semester			Gesamt
		Erste Präsenz- phase	Präsenz- tage	Online- Unterricht	Online- Unterricht	Präsenz- tage	Zweite Präsenz- phase	
		Unterrichtsstunden						
1.	PFLICHTFÄCHER							
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)							
1.1.1	Pflanzenverwendung	55	24	25	25	8	88	225
1.1.2	Grünflächenbau	110	20	30	30	20	121	331
1.1.3	Baubetrieb	44	–	5	5	–	55	109
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung							
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	44	8	15	15	4	44	130
1.2.2	Betriebsführung	66	4	5	5	8	11	99
1.2.3	Recht und Steuern	44	–	–	–	–	44	88
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	44	32	–	–	–	44	120
1.4	Seminare und Übungen	33	–	40	40	–	33	146
	Mindestpflichtstunden	440	88	120	120	40	440	1 248

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 10
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

**Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau,
Fachgebiet Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung**

		1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung		
1.1.1	Produktion	9	9
1.1.2	Pflanzenverwendung und Gestaltung	11	11
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	6	6
1.2.2	Recht und Steuern	3	3
1.2.3	Betriebsführung	5	5
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	4
	Mindestpflichtstunden	38	38

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 11
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau,
Fachgebiet Staudengärtnerei/Management und Gestaltung

		1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung		
1.1.1	Produktion	9	9
1.1.2	Pflanzenverwendung und Gestaltung	11	11
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	6	6
1.2.2	Recht und Steuern	3	3
1.2.3	Betriebsführung	5	5
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	4
	Mindestpflichtstunden	38	38

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 12
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau

		1. Semester	2. Semester	3. Semester
		Wochenstunden	Schultage	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung			
1.1.1	Grundlagen der Kulturführung im biologischen und integrierten Gemüsebau	6	2	5
1.1.2	Produktion	–	–	–
1.1.2.1	Produktion im biologischen und integrierten Gemüsebau	6	6	6
1.1.2.2	Vertiefung biologischer Anbau	2	2	2
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	5	1	6
1.2.2	Betriebsführung im biologischen und integrierten Gemüsebau	3	2	3
1.2.3	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	2	4
1.4	Seminare und Übungen	4	–	4
	Mindestpflichtstunden	33	15	33

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 13
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau

		1. Semester	2. Semester	3. Semester
		Wochenstunden	Schultage	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Ökologische Landbewirtschaftung und Tierhaltung			
1.1.1	Ökologischer Pflanzenbau ¹	6 bis 8	–	6 bis 8
1.1.2	Ökologische Tierhaltung ¹	6 bis 8	–	6 bis 7
1.1.3	Naturschutz und Artenvielfalt ²	–	–	2
1.1.4	Landtechnik und Verfahrenstechnik ³	2	–	–
1.1.5	Nachhaltige Waldwirtschaft	1	–	–
1.2	Betriebsführung im ökologischen Landbau			
1.2.1	Betriebslehre	6	–	–
1.2.2	Betriebsführung und -entwicklung	–	–	12
1.2.3	Rechnungswesen	(3 bis) 4	–	–
1.2.4	Agrarpolitik im ökologischen Landbau	2	–	2
1.2.5	Einkommensalternativen und Direktvermarktung	–	–	2
1.2.6	Steuern, Versicherungen und Recht ⁴	–	–	2
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–	–
2.	Schultage			
2.1	Ökologischer Pflanzenbau	–	4 bis 7	–
2.2	Ökologische Tierhaltung	–	4 bis 7	–
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung	–	bis zu 5	–
2.4	Naturschutz und Artenvielfalt	–	1	–
	Mindestpflichtstunden/Schultage	33	15	(32 bzw.) 34
3.	WAHL-(PFLICHT-)FÄCHER			
3.1	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	–	–	1
3.2	Persönlichkeitsseminar	3 – 5 Tage	–	3 – 5 Tage

¹ Das Fach „Ökologischer Pflanzenbau“ wird am Standort Landshut-Schönbrunn als „Ökologischer Pflanzenbau, Obstbau und Gemüsebau“ angeboten. Die Fächer „Ökologischer Pflanzenbau“ bzw. „Ökologische Tierhaltung“ umfassen an beiden Standorten jeweils mindestens 6 Wochenstunden. Ein bis zwei zusätzliche Wochenstunden werden je nach regionalem Schwerpunkt dem Fach „Ökologischer Pflanzenbau“ (Landshut-Schönbrunn) bzw. dem Fach „Ökologische Tierhaltung“ (Weilheim i.OB) zugeordnet.

² Das Fach kann auch ins erste Semester verschoben werden.

³ Nur am Standort Landshut-Schönbrunn, am Standort Weilheim i.OB dreitägiges Seminar an der LMS Landsberg.

⁴ Nur am Standort Weilheim i.OB; am Standort Landshut-Schönbrunn werden die Inhalte in das Fach Betriebsführung und -entwicklung integriert.

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 14
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik		
1.1.1	Milchbe- und –verarbeitung, Verfahrenstechnik und Qualitätsmanagement unter Berücksichtigung nachhaltigen Wirtschaftens	16	16
1.1.2	Angewandte Produktionstechnologien und Qualitätsmanagement	6	7
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.2.1	Wirtschaftslehre und Recht	5	4
1.2.2	Rechnungswesen und ressourcenorientiertes Prozesscontrolling	5	5
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	4
	Mindestpflichtstunden	36	36

Anhang zu § 1 Nr. 45

Anlage 15
(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel

Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Untersuchungs- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen	8	9	17
1.1.2	Qualitätssicherung und milchwirtschaftliche Technologie	5	6	11
1.2	Laborführung			
1.2.1	Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Fachrecht	6	6	12
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	2	6
1.3.2	Rhetorik und Kommunikation	1	1	2
1.4	Fachbezogenes Englisch	2	2	4
1.5	Seminare und Übungen	10	10	20
	Mindestpflichtstunden/Schultage	36	36	72

2126-1-17-G

**Verordnung
zur Änderung der
Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 27. Juli 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 516 vom 27. Juli 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 517 vom 27. Juli 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612